



VOLKSBANK LANDECK eG

2. Nachtrag vom 31. März 2014

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen

vom 6. Juni 2013

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Volksbank Landeck eG (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2013 (der "**Original Basisprospekt**") wie er durch den 1. Nachtrag vom 23. Dezember 2013 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit dem 1. Nachtrag, der "**Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 6. Juni 2013 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 23. Dezember 2013 veröffentlicht, bei der OeKB hinterlegt und am 07. Jänner 2014 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 31. März 2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht.

Der Original Basisprospekt und die Nachträge stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (http://www.volksbank.landeck.at/boersen_u_maerkte/anleihen/basisprospekt) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Basisprospekt bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 02. April 2014.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

1. Wichtige neue Umstände

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände und Ungenauigkeiten in Bezug auf im Prospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Basisprospekts vorgenommen:

1. Zusammenfassung

- 1.1 Auf Seite 15 des Original Basisprospekts wird der Punkt "B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel" beginnend mit "Die Emittentin ist von Fitch Ratings geratet..." zur Gänze gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

"Die Emittentin ist von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") geratet und hat folgendes Rating erhalten: "A Negative". Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Website der Emittentin (http://www.volksbank.landeck.at/ihre_regionalbank/verbundrating) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating. "

- 1.2 Im Punkt D.2, beginnend auf Seite 35 des Original Basisprospekts wird der Risikofaktor in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle durch die Texte (4 Risikofaktoren) in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle ersetzt:

Text der ersetzt wird (alt)

"Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen."

Ersetzender Text (neu)

"Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von der FMA vorgeschriebenen höheren Eigenmittelquoten zu erfüllen.

Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Risiko, dass die Emittentin zukünftig verpflichtet sein wird, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds abzuführen. "

2. **Punkt 2 RISIKOFAKTOREN – 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ab Seite 41)**

- 2.1 Auf Seite 45 des Original Basisprospekts wird der Risikofaktor, beginnend mit der Wortfolge "Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds" durch folgenden Text ersetzt:

"Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken (Verbundrisiko).

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Kreditinstituts des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes – also auch auf die Emittentin – negativ auswirken. Dieses Risiko wird durch den geschaffenen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG tendenziell erhöht.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Kreditinstitute-Verbundes oder wenn der Volksbanken-Verbund nicht mehr in der Lage sein sollte, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (insbesondere wenn die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes nicht eingehalten werden), hat die FMA mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verbund mehr vorliegt. Eine solche Auflösung des Kreditinstitute-Verbundes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbundes und somit auch der Emittentin und könnte im schlimmsten Fall ein Risiko für den Bestand der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bedeuten.

Auch das einheitliche Auftreten des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und die Wahrnehmung der Emittentin und/oder sonstiger Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können dazu führen, dass negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, bei der Emittentin und/oder einem anderen Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes einzelne oder alle anderen Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes wirtschaftlich negativ beeinflussen."

- 2.2** Auf Seite 50 des Original Basisprospekts wird der Risikofaktor, beginnend mit der Wortfolge "Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds" durch folgenden Text ersetzt:

"Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt sowohl nationalen und supranationalen Gesetzen und Regulativen als auch der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist. Durch Änderungen der jeweiligen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (z.B. stärkere Regulierung oder Einschränkung bestimmter Geschäfte, z.B. im Rahmen der Einführung neuer Mindesteigenmittelvorschriften oder Änderungen der Bilanzierungsregeln), einschließlich Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, kann die Geschäftstätigkeit und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin beeinträchtigt werden.

- **Basel III und CRD IV/CRR**

Sowohl national (in Österreich) als auch auf EU-Ebene und international besteht die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeit von Kreditinstituten, von der künftig vor allem die Anforderungen an die Eigenmittel und die Liquidität betroffen sein werden. Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") ein gemeinhin als "Basel III" bezeichnetes Maßnahmenpaket zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften angenommen. Dieses Maßnahmenpaket sieht insbesondere strengere Anforderungen an die Kapitalausstattung von Kreditinstituten vor. Unter anderem sind eine Anhebung der Mindestquote des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**") sowie die Einführung von Kapitalpuffern vorgesehen. Diese Anforderungen werden durch eine nicht risikobasierte Höchstverschuldungsquote (*Leverage-Ratio*) ergänzt. Systemrelevante Kreditinstitute sollen zusätzliche Eigenmittel

für die Absorption von Verlusten vorhalten müssen. Im Bereich der Liquiditätsvorschriften wird über aufsichtsrechtlich definierte Liquiditätskennzahlen eine Begrenzung des Liquiditätsfristentransformationspotentials von Kreditinstituten angestrebt.

Die Basel III-Bestimmungen wurden auf europäischer Ebene unter anderem insbesondere durch eine neue Richtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG) (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**") sowie eine unmittelbar anwendbare Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012) (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") umgesetzt.

CRD IV und CRR umfassen insbesondere folgende Themen: Neudefinition der (qualitativen) Eigenmittelanforderungen, Erhöhung der (quantitativen) Eigenmittelanforderungen, Einführung von (quantitativen) Liquiditätsanforderungen sowie eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen (Verschuldungsquote – *Leverage Ratio*), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung von (über die Mindesteigenmittelerfordernisse hinausgehenden) Kapitalpuffern sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute.

Die CRR ist seit 1.1.2014 unmittelbar auf Institutionen innerhalb der EU anwendbar. Inhaltlich enthält die CRR in erster Linie spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen. Dies gilt insbesondere für Regelungen für Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, Leverage Ratio, und Großkredite. Die CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der harte Kernkapitalquote (*CET 1 capital ratio*) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva (*Risk Weighted Assets* – "**RWA**") auf 4,5% bis 1.1.2015 vor. Gleichzeitig wurden auch die Kernkapitalquote (*Tier 1 capital ratio*) (CET 1 und zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1* – "**AT 1**")) von 4% auf 6% erhöht. Die Gesamtkapitalquote bleibt – abgesehen von den vorzuhaltenden Kapitalpuffern - aber bei 8% und somit auf derzeitigem Niveau.

Die neuen zur Umsetzung der CRD IV auf nationaler Ebene in Österreich erforderlichen Bestimmungen (insbesondere BGBl I 2013/184 mit den entsprechenden BWG-Änderungen) sind seit 1.1.2014 in Kraft.

Zusammen mit der Umsetzung der Basel III-Vorschriften verfolgt die EU durch die CRR das Ziel eines "einheitlichen Regelwerks" (*Single Rule Book*) innerhalb der EU, wodurch nationale Unterschiede, insbesondere durch Ausübung nationaler Wahlrechte und divergierende Interpretationen durch die Mitgliedstaaten reduziert bzw. beseitigt werden sollen.

Die (in der CRD IV geregelte) schrittweise Einführung neuer Kapitalpuffer (d.h. die Anforderung des Haltens von zusätzlichem CET 1) war in nationales Recht (d.h. in Österreich im BWG) umzusetzen. Der Kapitalerhaltungspuffer (von 2,5% der RWA) ist künftig als permanenter Kapitalpuffer zu halten. Darüber hinaus können die nationalen Aufsichtsbehörden einen antizyklischen Kapitalpuffer (von bis zu 2,5% der RWA) im jeweiligen Land festlegen.

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können.

Darüber hinaus können Untersuchungen und Verfahren von zuständigen Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Beteiligungsgesellschaften haben.

- **Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln**

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden verschiedene Eigenmittelinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre regulatorische Anrechenbarkeit als Eigenmittel verlieren oder als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft werden. So wird etwa die Anrechenbarkeit bestimmter (bestehender) Eigenmittelinstrumente wie bspw. von Hybrid- und Partizipationskapital bzw. ggf. auch von Ergänzungskapital über einen bestimmten Zeitraum auslaufen. Weitere Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung durch die zuständigen Aufsichts- bzw. Regulierungsbehörden sind zu erwarten.

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf des Volksbanken-Verbundes auswirken.

- **EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Am 18.12.2013 veröffentlichte der Europäische Rat einen endgültigen Kompromisstext für den Vorschlag einer Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – (2012/0150 (COD)) (*Proposal for a Directive establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms* - "**BRRD**"). Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraums, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Instituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen. Die BRRD kann sich auch auf Schuldtitel auswirken, indem sie der zuständigen Behörde möglicherweise gestattet, solche Instrumente abzuschreiben oder in Aktien umzuwandeln.

- **Österreichisches Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz**

Mit dem Ziel, die österreichischen Finanzmärkte zu stabilisieren und den Einsatz öffentlicher Mittel zur Rettung von Kreditinstituten möglichst zu verhindern, beschloss das österreichische Parlament das Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz ("**BIRG**"), das seit 1.1.2014 in Kraft ist. Die Regelungen des BIRG nehmen bestimmte Teile der BRRD vorweg. Im Rahmen des BIRG sind Kreditinstitute verpflichtet, durch die Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen organisatorisch für den Krisenfall vorzusorgen. Darüber hinaus wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der ein Einschreiten der zuständigen Behörde ermöglicht, noch bevor eine manifeste Gesetzesverletzung oder Gläubigergefährdung vorliegt (sog. "**Früh**-interventionsmaßnahmen"), falls sich die Vermögens-, Ertrags-, Liquiditätslage oder die Refinanzierungssituation eines Kreditinstituts signifikant verschlechtert.

- **Kapitalüberprüfung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**

In den Jahren 2011 und 2012 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority* – "**EBA**") eine Kapitalüberprüfung (*Capital Exercise*) (auch

Rekapitalisierungsüberprüfung (*recapitalisation exercise*) genannt) durchgeführt, die kein Stresstest, sondern eine einmalig durchgeführte Überprüfung im Rahmen einer Reihe koordinierter politischer Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens in den EU-Bankensektor war. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen an den Märkten und der Verschärfung der Staatsschuldenkrise in Europa hat die EBA die tatsächliche Eigenmittelausstattung von Banken und ihre Exponiertheit gegenüber staatlichen Forderungen geprüft und hat sie aufgefordert, zusätzliche Kapitalpuffer zu bilden. Als Mitglied des Volksbanken-Verbundes ist die Emittentin von der Überprüfung der EBA betroffen.

- **EU-weiter Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte sowie die Stabilität des Finanzsystems in der EU zu gewährleisten, die Entwicklungen an den Märkten zu verfolgen und zu analysieren und auch um Trends, potentielle Risiken und Schwachstellen resultierend aus der Mikroebene zu überprüfen, führt die EBA regelmäßig EU-weite Stresstests mittels einheitlicher Methodologien, Szenarien und Schlüsselannahmen durch, die in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (*European Systemic Risk Board – "ESRB"*) der EZB und der Europäischen Kommission entwickelt wurden.

Am 31.1.2014 hat die EBA die wichtigsten Komponenten des bevorstehenden EU-weiten Stresstests 2014 (der "**EU-weite Stresstests 2014**") bekannt gegeben, der auch in Zusammenarbeit mit der EZB entworfen wurde und wodurch in Vorbereitung des sog. einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism - "SSM"*) eine umfassende Bewertung durchgeführt wird. Der EU-weite Stresstest 2014 soll Aufsichtsbehörden, Marktteilnehmern und Institutionen einheitliche Daten zur Verfügung stellen, um die Belastbarkeit der europäischen Banken unter widrigen Marktbedingungen gegenüberstellen und vergleichen zu können. Zu diesem Zweck wird die EBA den zuständigen Behörden eine einheitliche und vergleichbare Methodik bereitstellen, die ihnen die Durchführung einer eingehenden Beurteilung der Belastbarkeit der Banken unter Stress ermöglichen wird. Der EU-weite Stresstest 2014 wird bei 124 ausgewählten europäischen Banken, die zumindest 50% des jeweiligen nationalen Bankensektors ausmachen, und auf höchster Konsolidierungsebene durchgeführt werden. Angesichts seiner besonderen Ziele wird der EU-weite Stresstest 2014 unter der Annahme einer statischen Bilanz durchgeführt, die während des gesamten Zeithorizonts der Durchführung des Stresstests kein neues Wachstum und sowohl eine gleichbleibende Geschäftszusammensetzung als auch ein gleichbleibendes -modell impliziert. Die Belastbarkeit der EU-Banken wird während eines Zeitraums von drei Jahren (2014 bis 2016) überprüft werden. Die Banken werden eine Reihe von Risiken bewerten müssen, darunter: Kreditrisiko, Länderrisiko sowie Verbriefung und Finanzierungskosten. Sowohl Handelsaktiva als auch Aktiva des Bankbuchs einschließlich außerbilanzmäßiger Risiken unterliegen der Belastbarkeitsprüfung. Über dieses Set einheitlicher Risiken hinaus können die zuständigen Behörden auch zusätzliche Risiken und länderspezifische Sensitivitäten miteinbeziehen, jedoch sollten die veröffentlichten Ergebnisse ein Verständnis der Auswirkungen der einheitlichen Risiken, wenn diese isoliert betrachtet werden, ermöglichen. Hinsichtlich der Kapitalgrenzen werden 8% des CET 1 als Grenze für das Basisszenario und 5,5% CET 1 für das nachteilige Szenario angenommen. Die zuständigen Behörden können höhere Grenzwerte festlegen und müssen sich ausdrücklich dazu verpflichten, spezifische Maßnahmen auf Basis dieser höheren Anforderungen zu treffen. Die Methodik und das Szenario sollen voraussichtlich im April 2014 und die Einzelergebnisse der Banken zum Ende Oktober 2014 veröffentlicht

werden. Als Mitglied des Volksbanken-Verbundes ist die Emittentin von dem EU-weiten Stresstests der EBA betroffen.

- **Umfassende Bewertung durch EZB vor Übernahme der Aufsichtsfunktion**

In einer Pressemitteilung vom 23.10.2013 hat die EZB Einzelheiten der umfassenden Bewertung bekannt gegeben, die sie als vorbereitende Maßnahme vor Übernahme der vollen Verantwortung für die Aufsicht im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus durchführt. Zudem wurde eine Liste jener Kreditinstitute veröffentlicht, die Gegenstand der Bewertung sind. Die Bewertung, die zwölf Monate in Anspruch nehmen soll, wurde im November 2013 aufgenommen. Daher werden erste Ergebnisse frühestens im 4. Quartal 2014 erwartet. Sie wird gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden (*National Competent Authorities* – "**NCAs**") jener EU-Mitgliedstaaten durchgeführt, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen, und durch unabhängige Dritte auf allen Ebenen der EZB und der NCAs unterstützt. Die Bewertung beinhaltet vor allem drei Ziele: (i) Transparenz – durch Verbesserung der Qualität der verfügbaren Informationen zur Situation der Kreditinstitute; (ii) Korrekturen – durch Ermittlung und Umsetzung gegebenenfalls notwendiger Korrekturmaßnahmen, und (iii) Vertrauensbildung – um sicherzustellen, dass sich alle Interessenträger gewiss sein können, dass die Kreditinstitute grundlegend solide und vertrauenswürdig sind. Die Bewertung setzt sich aus drei Elementen zusammen: (i) aufsichtliche Risikobewertung, bei der die Hauptrisiken – ua Liquidität, Verschuldungsgrad und Refinanzierung – in quantitativer und qualitativer Hinsicht geprüft werden; (ii) Prüfung der Aktiva-Qualität (*Asset Quality Review* – "**AQR**") zur Steigerung der Transparenz in Bezug auf die Engagements von Kreditinstituten, wobei die Qualität der Bankaktiva auf den Prüfstand gestellt wird, einschließlich einer Analyse, ob die Bewertung der Aktiva und Sicherheiten adäquat ist und die damit zusammenhängenden Rückstellungen angemessen sind; und (iii) Stresstest, mit dem die Widerstandsfähigkeit der Bankbilanzen bei Stressszenarien untersucht wird. Diese drei Elemente greifen ineinander. Grundlage der Bewertung wird eine Eigenmittelquote von 8% CET 1 sein, wobei sowohl für die AQR als auch für das Basisszenario des Stresstests die in der CRR/CRD IV, einschließlich Übergangsregelungen, enthaltene Definition herangezogen wird. Den Abschluss der umfassenden Bewertung bildet die Veröffentlichung – in zusammengefasster Form – der Ergebnisse auf Länder- und Kreditinstitutsebene nebst etwaigen Empfehlungen für aufsichtliche Maßnahmen. Diese Ergebnisse, die auch die im Rahmen der drei Säulen der umfassenden Bewertung gewonnenen Erkenntnisse enthalten, werden veröffentlicht, bevor die EZB im November 2014 die Aufsichtsfunktion übernimmt. Als Mitglied des Volksbanken-Verbundes ist die Emittentin von der umfassenden Bewertung durch die EZB vor Übernahme der Aufsichtsfunktion betroffen.

- **Finanztransaktionssteuer**

Die Europäische Kommission hat kürzlich den Vorschlag für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" erstattet. Dieser Vorschlag sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen

einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut beziehungsweise eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gilt, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten sollen einem Mindeststeuersatz von 0,01% auf den im Derivatkontrakt genannten Nominalbetrag unterliegen, während alle anderen Finanztransaktionen (zB der Kauf und Verkauf von Aktien, Anleihen und ähnlichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Fondsanteilen) einem Mindeststeuersatz von 0,1% auf alle Komponenten, die die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung darstellen, unterliegen sollen. Der aktuelle Vorschlag sieht vor, dass die FTS ab 1.1.2014 (diese Frist wurde jedoch offensichtlich nicht erfüllt). Derzeit erscheint es unklar, ob die FTS in der vorgeschlagenen Form überhaupt eingeführt werden wird. Sollte die FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Anleger das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führen und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte.

In Zukunft können zusätzliche weitere bzw neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden und das regulatorische Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in vielen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, wie zB die Einführung einheitliches Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – SMM) eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* - SRM) und einer harmonisierte Einlagensicherung (*Deposit Guarantee Scheme* - DGS). Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und insofern nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Finanz-, die Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Aus diesen Gründen benötigt die Emittentin unter Umständen in Zukunft zusätzliche Eigenmittel. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Geschäftsanteilen oder anderem Kapital, das als Eigenmittel anerkannt wird, kann möglicherweise nicht bzw. nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner könnten solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die die Emittentin durchführen kann, einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen, kann es zu Herabstufungen ihres Ratings und einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann."

- 2.3** Auf Seite 52 des Original Basisprospekts wird der Risikofaktor, beginnend mit der Wortfolge "Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe" durch folgenden Text (4 Risikofaktoren) ersetzt:

"Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung der Emittentin. Jede zukünftige Änderung der

Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt dem im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 eingeführten und kürzlich durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 ("**AbgÄG 2014**") geänderten Stabilitätsabgabegesetz. Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist. Diese wird allenfalls vermindert um gesicherte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verpflichtungen von sich in Abwicklung oder Restrukturierung befindlichen Kreditinstituten, bestimmte Verbindlichkeiten, für die der Bund die Haftung übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Die Stabilitätsabgabe beträgt idF des AbgÄG 2014 0,09 % für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Mrd. überschreiten und EUR 20 Mrd. nicht überschreiten, und 0,11 % für jene Teile, die einen Betrag von EUR 20 Mrd. überschreiten. Hinzu kommt für die Kalenderjahre bis einschließlich 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut beziehungsweise eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten sollen einem Mindeststeuersatz von 0,01 % auf den im Derivatkontrakt genannten Nominalbetrag unterliegen, während alle anderen Finanztransaktionen (zB der Kauf und Verkauf von Aktien, Anleihen und ähnlichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Fondsanteilen) einem Mindeststeuersatz von 0,1 % auf alle Komponenten, die die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung darstellen, unterliegen sollen. Der aktuelle Vorschlag sieht vor, dass die FTS ab 1.1.2014 anfallen soll (diese Frist wurde jedoch offensichtlich nicht erfüllt). Derzeit erscheint es unklar, ob die FTS in der vorgeschlagenen Form überhaupt eingeführt werden wird. Sollte die FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass sie zu weniger Transaktionen führen und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von der FMA vorgeschriebenen höheren Eigenmittelquoten zu erfüllen.

Am 19.12.2013 übermittelte die FMA den Entwurf der Kapitalbedarfsberechnung für den Volksbanken-Verbund zum 31.12.2012 im Rahmen des gemeinsamen grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahrens (*Joint Risk Assessment and Decision - "JRAD"*), wonach der Volksbanken-Verbund eine Eigenmittelquote von 13,6% vorzuhalten hat. Der konkrete Zeitpunkt, ab wann diese Eigenmittelquote durch den Volksbanken-Verbund gehalten werden muss, bleibt einem behördlichen Umsetzungsverfahren vorbehalten.

Zum Meldestichtag am 31.10.2013 hatte der Volksbanken-Verbund eine Eigenmittelquote gemäß Basel II von 15%. Dieser Wert wird nach dem Wechsel auf Basel III sowie einem Verlust der ÖVAG im Einzelinstitut für das Geschäftsjahr 2013 von voraussichtlich über EUR 200 Mio. absinken.

Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund künftig nicht in der Lage ist, die höheren (von der FMA vorgeschriebenen) Eigenmittelquoten zu erfüllen, was die Emittentin gegebenenfalls wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.

Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Der Kompromissvorschlag der BRRD sieht vor, dass Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass Institute jederzeit (auf Einzelinstituts- und konsolidierter Ebene), die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen müssen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt im Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.

Risiko, dass die Emittentin zukünftig verpflichtet sein wird, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds abzuführen.

Am 20.3.2014 wurde im Rahmen des Trilogs auf EU-Ebene eine vorläufige Einigung zum vorgeschlagenen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "**SRM**") erzielt. Der SRM stellt ein wichtiges Element der Bankenunion dar und ergänzt den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – "**SSM**"), der Ende 2014 voll funktionsfähig sein soll. Ab dann wird die EZB Kreditinstitute im Euroraum und in anderen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten (einschließlich der Emittentin) direkt beaufsichtigen.

Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus werden zwei Rechtsinstrumente sein: eine SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**").

Die SRM-Verordnung stützt sich auf das in der BRRD enthaltene Regelwerk für Bankenabwicklungen und sieht ua die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, an den alle Kreditinstitute in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten Beiträge abführen. Der Fonds hat eine Zielgröße von EUR 55 Mrd und kann sich auch am Markt refinanzieren. Eigner und Verwalter des Fonds soll der Abwicklungsausschuss sein. Der einheitliche Fonds soll innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren eine Zielausstattung von mindestens 1 % der abgedeckten Einlagen erreichen. Während dieses Übergangszeitraums soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene einheitliche Fonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Der SRM soll am 1.1.2015 in Kraft treten und die "bail-in-" und Abwicklungsfunktionen gemäß der BRRD sollen im Einklang mit der BRRD am 1.1.2016 implementiert werden.

Die Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben."

3. **Punkt 2 RISIKOFAKTOREN – 2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN (ab Seite 54)**

3.1 Auf Seite 59 des Original Basisprospekts wird der Risikofaktor, beginnend mit der Wortfolge "Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht" durch folgenden Text ersetzt:

"Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zahlreiche Diskussionen, Initiativen und Begutachtungsprozesse zur möglichen Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern auf verschiedenen Ebenen (BCBS, EU-Kommission, FMA, Bundesministerium für Finanzen, etc.) im Gange, die zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten, insbesondere nachrangigen Schuldverschreibungen (d.h. Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital ("**Tier 2**") gemäß Art 63 CRR verbriefen) führen können.

Am 13.1.2011 veröffentlichte das BCBS Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand von Banken. Weiters veröffentlichte der Europäische Rat am 18.12.2013 einen endgültigen Kompromisstext für den Vorschlag der BRRD.

Ziel des BRRD-Entwurfs ist es insbesondere, Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Bankenrisiken durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten. Der genaue Anwendungsbereich und Wortlaut der Bestimmungen der BRRD sowie die Voraussetzungen für deren Anwendungsbereich werden noch im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebungsphase diskutiert. Der BRRD-Entwurf ist noch nicht beschlossen worden.

Nach dem BRRD-Entwurf sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt erhalten, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Grundkapital eines Kreditinstituts abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente (nämlich die Eigenmittelinstrumente und, im Falle der Anwendung des bail-in Instruments, andere nachrangige und sogar nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Kreditinstituts) abschreiben oder in Eigenkapital des Kreditinstituts umwandeln zu können (das "**Schuldabschreibungs-Instrument**"). Das Schuldabschreibungs-Instrument würde nach dem BRRD-Entwurf etwa dann zur Anwendung gelangen, wenn (i) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine Abschreibung erfüllt; (ii) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; (iii) in einem Mitgliedstaat beschlossen wurde, dem Kreditinstitut oder dem Mutterunternehmen eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut ohne diese Unterstützung nicht länger existenzfähig wäre; oder (iv) die relevanten Kapitalinstrumente auf Einzel- und konsolidierter Basis oder auf konsolidierter Basis für Eigenkapitalzwecke anerkannt sind und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt,

dass die konsolidierte Gruppe nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei diesen Instrumenten von der Abschreibungsbefugnis Gebrauch gemacht wird (die "**Nicht-Tragfähigkeit**").

Der BRRD-Entwurf verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende Abwicklungsbefugnisse (die "**Abwicklungs-Instrumente**") an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das "**Instrument der Unternehmensveräußerung**"), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das "**Instrument des Brückeninstituts**"), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das "**Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten**"), und/oder
- die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen (das "**bail-in Instrument**").

Im Rahmen des Schuldabschreibungs-Instruments und des bail-in Instruments hätten die zuständigen Aufsichtsbehörden nach dem BRRD-Entwurf das Recht, bei Eintritt bestimmter Auslösungstatbestände (i) bestehende Anteile für kraftlos zu erklären, (ii) abschreibungsfähige Verbindlichkeiten (nämlich – unter Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten – Eigenmittelinstrumente und, im Falle der Anwendung des bail-in Instruments, andere nachrangige und sogar nicht nachrangige Verbindlichkeiten) eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts abzuschreiben oder solche abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu einem Umwandlungssatz in Eigenkapital des Kreditinstituts umzuwandeln, der betroffene Gläubiger angemessen für den Verlust, der ihnen durch die Wahrnehmung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden ist, entschädigt, (iii) die finanzielle Lage eines Kreditinstituts zu stärken, und (iv) die Fortführung eines Kreditinstituts unter Anwendung angemessener Restrukturierungsmaßnahmen zu erlauben. Sollte ein Kreditinstitut die Voraussetzung für eine Abwicklung erfüllen, dann muss die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem BRRD-Entwurf das Schuldabschreibungs-Instrument vor der Anwendung der Abwicklungs-Instrumente zum Einsatz bringen.

Nach dem BRRD-Entwurf sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar,

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenmittelanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder

- wenn die Vermögenswerte eines Kreditinstituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Gemäß dem BRRD-Entwurf stellen Abschreibungen oder Umwandlungen, die unter Anwendung des bail-in Instruments oder des Schuldabschreibungs-Instruments vorgenommen werden, weder einen Ausfall noch ein Kreditereignis nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstrumentes dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte ihrer Inhaber wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Sollte der BRRD-Entwurf wie gegenwärtig vorliegend beschlossen werden, wären die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. Diese Bestimmungen sind von den Mitgliedstaaten ab dem 1.1.2015, jene zu den bail-in Instrumenten jedoch spätestens ab 1.1.2016 anzuwenden. Das österreichische Parlament könnte auch beschließen, dass Bestimmungen, die ähnliche Abschreibungs- oder Abwicklungsinstrumente vorsehen, bereits früher in Kraft treten, zB indem solche Instrumente im BIRG, das sich an der BRRD orientiert und am 1.1.2014 in Kraft trat, vorgesehen werden. Das BIRG orientiert sich zwar an der BRRD; das oben erwähnte Schuldabschreibungs-Instrument und das bail-in Instrument sind derzeit darin jedoch nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf Kapitalinstrumente sieht Basel III unterschiedliche Übergangsregelungen bis 2019 vor, die stufenweise an die neuen Standards angepasst werden sollen. Laut Erwägungsgrund 45 der CRR sollten alle AT 1- und Tier 2-Instrumente eines Instituts, dessen Fortbestand nicht mehr gegeben ist, zur Gänze und dauerhaft abgeschrieben oder in CET 1 umwandelt werden können. Die Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, damit der zusätzliche Verlustauffangmechanismus für Eigenmittelinstrumente gilt, sollten als Teil der Anforderungen im Zusammenhang mit der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in das Recht der EU aufgenommen werden. Werden bis zum 31.12.2015 keine Rechtsvorschriften der EU erlassen, die vorschreiben, dass Kapitalinstrumente vollständig und dauerhaft abgeschrieben oder in CET 1 Instrumente umgewandelt werden können, könnte eine solche Vorschrift in die CRR aufgenommen werden.

Es ist möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden, dass die Schuldverschreibungen am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Solche rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen können die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals (Totalverlust) führen und schon vor der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben."

4. Punkt 5 EMITTENTIN – 5.4 Rating (ab Seite 76)

- 4.1 Auf Seite 76 des Original Basisprospekts wird der Inhalt des Abschnitts "5.4 Rating" durch folgenden Text ersetzt:

"Die Emittentin hat folgendes Rating erhalten: Fitch: "A Negative" (zu Fitch siehe unten).¹ Detaillierte Informationen zu den Ratings der Emittentin können auf der Website der Emittentin (http://www.volksbank.landeck.at/ihre_regionalbank/verbundrating) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch Ratings Ltd. (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden."

¹ Fitch ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, die "**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Annahme der Entscheidung gemäß Art 16, 17 oder 20 der EU-Kreditrating-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.


HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK LANDECK eG mit Sitz in Landeck und der Geschäftsanschrift in 6500 Landeck, Malser Straße 29, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.


Landeck, 31.03.2014

VOLKSBANK LANDECK eG

als Emittentin



Dir.Mag. Martin HOLZER
Vorstandsvorsitzender



Dir.Mag. Daniel KOLER
Vorstandsmitglied